

---

# Kompetenzreglement

---

01. Juli 2006  
(Stand 01. Mai 2011)

## ***Inhaltsverzeichnis***

|   |                                |      |
|---|--------------------------------|------|
| 1 | Allgemeines                    | 3    |
| 2 | Zweck                          | 3    |
| 3 | Aufgaben und Befugnisse        | 3    |
| 4 | Kompetenzdelegation            | 3, 4 |
| 5 | Unterschriftenregelung         | 5    |
| 6 | Genehmigung und Inkraftsetzung | 5    |

### **Anhang:**

- 1 Kompetenzmatrix Gemeinderat, Ressorts, Geschäftsleitung, Abteilungen
- 2 Reglemente Sozialausschuss

## 1 Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## 2 Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze der Geschäftsführung des Gemeinderates, die Übertragung von Befugnissen, die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sowie die interne und externe Kommunikation.

## 3 Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Dienstleistungsbetrieb und die einzelnen Ressorts. Er behandelt die nach Gemeindegesetz in seiner Kompetenz liegenden und nicht an einzelne Ressortleiter, Fachkommissionen, die Geschäftsleitung oder an Verwaltungsstellen delegierte Geschäfte. Der Gemeinderat stellt zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag und setzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung um (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz).

## 4 Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat strebt im Sinne von § 39 GG<sup>1</sup> eine weitgehende Delegation von Kompetenzen in erster Linie an die Ressortchefs und die Verwaltung an, damit sich die Exekutive insgesamt verstärkt auf die strategischen Aufgaben der Gemeinde konzentrieren kann. Fachaufgaben mit klarer rechtlichen Ausgangslage, geringem (finanziellen) Ermessensspielraum sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Verwaltung delegiert, soweit es sich um delegierbare Aufgaben gemäss Gemeindegesetz sowie um Geschäfte mit einer geringen politischen Tragweite handelt.

Der Gemeinderat setzt eine Geschäftsleitung ein. Sie besteht aus der Gemeindeschreiberin, dem Leiter Finanzen und dem Steueramtsvorsteher. Vorsitzende der Geschäftsleitung ist die Gemeindeschreiberin. Die Geschäftsleitung informiert den Gemeinderat laufend über ihre Tätigkeit.

---

<sup>1</sup> § 39 GG lautet: *"<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. <sup>2</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. <sup>3</sup> Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.*

Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben der Sozialbehörde einem Ausschuss<sup>2</sup>.

Über die Kompetenzdelegation an einzelne Ressortleiter, an die Geschäftsleitung und an beauftragte Verwaltungsstellen gibt die Kompetenzmatrix im Anhang 1 Auskunft.

Über die Kompetenzdelegation an den Sozialausschuss gibt die Kompetenzmatrix im Anhang 2 Auskunft.

Diese Anhänge werden periodisch angepasst.

Über allfällige Kompetenzkonflikte entscheidet der Gemeinderat.

Das "Rechtsmittel" der Erklärung ist wie folgt in den Entscheid zu integrieren:

1. *Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.*
2. *Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.*
3. *Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.*
4. *Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.*

<sup>2</sup> Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) und Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, GG)

Auszug aus dem SPG: § 43 1 Die Gemeinde führt einen Sozialdienst.

2 Mehrere Gemeinden führen nach Möglichkeit zusammen einen regionalen Sozialdienst.

3 Die Gemeinde führt eine Sozialstatistik nach den Vorgaben des Kantons.

4 Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.

§ 44 1 Der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Sozialkommission ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesezt über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

2 Die Sozialbehörde trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.

3 Sie fördert und koordiniert die private soziale Tätigkeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen

## **5 Unterschriftenregelung**

Die Unterschriftsberechtigung für die gemäss Anhang 1 delegierten Aufgaben wird wie folgt geregelt:

- 1. Gesamtgemeinderat:** Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift gem. GG)
- 2. Ressortleiter:** Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift Ressortleiter und Gemeindeschreiber)
- 3. Fachkommissionen:** Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift Präsident und Aktuar)
- 4. Geschäftsleitung:** Unterschrift zu zweien
- 5. Abteilungsleiter:** Einzelunterschrift

## **6 Genehmigung und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Kompetenzreglement wurde von der Gemeindeabteilung am 07. April 2006 vorgeprüft, vom Gemeinderat an den Sitzungen vom 20. März 2006 und 15. Mai 2006 genehmigt und per 01. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Revision am 11. Januar 2010 per 01. Januar 2010.

Revision am 02. Mai 2011 per 01. Mai 2011.

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Nyffeler

Claudia Hess